



Satzung

Fotoclub Rothenburg ob der Tauber

Inhaltsverzeichnis:

§1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
§2	Zweck
§3	Gemeinnützigkeit
§4	Mitgliedschaft
§5	Beiträge
§6	Beendigung der Mitgliedschaft
§7	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§8	Organe
§9	Mitgliederversammlung, Zuständigkeit
§10	Mitgliederversammlung, Einberufung
§11	Außerordentliche Mitgliederversammlung
§12	Mitgliederversammlung, Beschlussfassung
§13	Vorstand
§14	Arbeitskreise, Ausschüsse
§15	Kassenprüfer
§16	Datenerfassung
§17	Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, wegfallbegünstigter Zwecke
§18	Schlussbestimmungen, Satzungsänderungen



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fotoclub Rothenburg ob der Tauber“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen „Fotoclub Rothenburg ob der Tauber e.V.“. Außerdem ist die Gemeinnützigkeit zu beantragen.
- (2) Sitz des Vereines ist Rothenburg ob der Tauber
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein wurde am 01.07.1955 gegründet

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege, die Verbreitung und die Weiterentwicklung der Fotografie, sowie ihrer Anwendungsgebiete.

Darunter ist zu verstehen:

1. die Pflege, Förderung und Weiterentwicklung der künstlerischen Gestaltung und der Bildaussage in der Fotografie, z.B. durch Veröffentlichung künstlerischer Fotografien, die Durchführung von Lehrgängen, Seminaren, Wettbewerben und Ausstellungen etc.



2. die Förderung der Jugendfotografie und die Heranführung von Jugendlichen an die künstlerische Fotografie.
3. Die Durchführung und Beteiligung von und an Fotoveranstaltungen und Ausstellungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein fördert selbstlos und unmittelbar die in §2 genannten Ziele; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden. Bei nicht volljährigen Personen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Fotoclub Rothenburg ob der Tauber in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.



§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein bezüglich der Beiträge eine widerrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (3) Die Beiträge sind im Voraus zu bezahlen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Tod
 2. durch Austritt nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft
 3. durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Folgemonats erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Beitrages im Rückstand ist, seit der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und das Mitglied auf die satzungsgemäßen Folgen hingewiesen worden ist.



- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob oder nachhaltig gegen Zweck und Ziele des Vereins verstößt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder eine gedeihliche Zusammenarbeit im Verein stört.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach den entsprechenden Vorgaben zu benutzen sowie an den Veranstaltungen und Aktionen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften und Möglichkeiten steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8 Organe

- (1) Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand (als Vorstand i.S. des §26 BGB)

- (2) Sämtliche Vereinstätigkeiten werden ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.



§ 9 Mitgliederversammlung, Zuständigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung
2. die Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts des Vorstands
3. die Entgegennahme und Erörterung des Berichts der Kassenprüfer
4. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands
5. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
6. die Wahl der Kassenprüfer und des Stellvertreter
7. die Wahl des Wahlleiters
8. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
9. die Beschlussfassung über die in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge
10. den Erlass und die Änderung der Satzung
11. die Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung beschränkt sich in der Regel auf richtungsweisende Beschlüsse und verweist die zu ihrer Durchführung erforderlichen Beratungen und Entscheidungen im Übrigen weitgehend an den Vorstand.



- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit der Erfüllung bestimmter Aufgaben des Vereins ein Mitglied betrauen.

§ 10 Mitgliederversammlung, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird bis zum 31.03 eines Jahres durch den 1. Vorsitzenden per Mail bis spätestens drei Wochen vorher einberufen. Mitglieder, deren Email Adresse nicht bekannt ist oder die über keine Email-Adresse verfügen, werden schriftlich eingeladen. Die Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail Adresse bzw. Postadresse, gerichtet sind.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen und begründet sein. Ihr wesentlicher Inhalt ist mit der vorläufigen Tagesordnung bekanntzugeben. Über die Zulassung der Anträge zur Behandlung an der Mitgliederversammlung befindet der Vorstand und begründet eine Ablehnung auf Verlangen vor der Mitgliederversammlung. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, soweit sie mit Beitragszahlungen nicht im Rückstand sind.
- (3) Die vorläufige Tagesordnung stellt der Vorstand auf. Sie ist mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Sie kann bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Die endgültige Tagesordnung bestimmt die Mitgliederversammlung. Danach ist eine Änderung nur mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) möglich, um behandelt zu werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen, insbesondere für die Dauer des Wahlganges und die vorangehende Aussprache.



- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies muss geschehen, wenn der Vorstand oder ein Drittel (1/3) der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Die Einberufung erfolgt unverzüglich mit Monatsfrist unter Bekanntgabe des Anlasses, der gestellten Anträge und ihrer Begründung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des §11 entsprechend.

§ 12 Mitgliederversammlung, Beschlussfassung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der persönlich anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht ruht, solange Beitragsrückstand besteht oder die Mitgliedschaft ruht.
- (4) Eine schriftliche oder mündliche Stimmübertragung und eine Vertretung bei der Stimmabgabe sind unzulässig.



- (5) Zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung seines Zweckes ist eine Mehrheit von Dreiviertel ($\frac{3}{4}$) erforderlich. Im Übrigen genügt eine einfache Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Mehrheit der abgegeben Stimmen wird nur nach der Anzahl der Ja und Nein Stimmen berechnet. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel ($\frac{2}{3}$) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Sind zu dem selben Tagesordnungspunkt mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den am weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (8) Wahlen finden offen oder auf Antrag während der Mitgliederversammlung geheim per Stimmzettel statt. Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat bei jedem Wahlgang zu einer der Einzelwahlen / Abstimmungen jeweils eine Stimme.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Im ersten Wahlgang ist absolute Mehrheit erforderlich, in weiteren Wahlgängen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Eine Wahl ist nur mit schriftlicher oder mündlicher Zustimmung des Vorgeschlagenen gültig.



(10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von den Versammlungsleitern und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss folgende Feststellungen erhalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung
2. Namen der Versammlungsleiter
3. die Zahl der erschienen Mitglieder
4. die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
5. die Tagesordnung, den Wortlaut der behandelten Anträge
6. Wahl und Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung

§ 13 Vorstand

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts



- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- (3) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur volljährige Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist unzulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.



(7) Der Vorstand übt folgende Aufgaben aus:

1. er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. er plant und organisiert Aktionen und Veranstaltungen zur Erreichung der Vereinsziele.
3. er berät grundsätzliche Fragen und bereitet sie zur Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung vor.
4. er bestimmt den Ort der Mitgliederversammlungen und gibt die Direktiven für die Verwendung der Mitgliedsbeiträge.
5. er entscheidet über die Zulassung der eingegangenen Anträge zur Behandlung auf der Mitgliederversammlung und befindet über die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen.

§ 14 Arbeitskreise, Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung oder zur Organisation und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen des Vereins können die Organe (§8) Arbeitskreise und Ausschüsse bilden.
- (2) In Arbeitskreise können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind.



§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Das Amt des Kassenprüfers darf nur für höchstens zwei Wahlperioden in Folge ausgeübt werden. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Kassenprüfer wählbar. Die Kassenprüfer sind nur gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich, der sie mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten haben.
- (2) Dem Kassenprüfer obliegt es, die ordnungsgemäße Führung der Vereinskassengeschäfte zu prüfen und danach das Finanzgebaren und die Finanzlage des Vereins zu beurteilen. Hierzu haben sie jederzeit Einblick in alle Bücher, Schriften und sonstige Aufzeichnungen des Vereins. Sie können Auskünfte über alle Vereinsangelegenheiten verlangen.
- (3) Alle Betroffenen sind verpflichtet, alles zu tun, um den Kassenprüfern die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen und zu erleichtern. Ein Schweigerecht besteht grundsätzlich nicht.
- (4) Jeder Bericht der Kassenprüfer erhält die Mitteilung, wann und in welcher Art ihre Prüfungen erfolgt sind, zu welchen Feststellungen diese geführt haben und ob Empfehlungen für künftige Tätigkeiten der Vereinsorgane gegeben werden. Bei Beanstandungen haben die Kassenprüfer auf die sofortige Behebung hinzuwirken und auch die Art der Beanstandung und ggf. deren Erledigung in ihren Bericht aufzunehmen.
- (5) Außerhalb der Mitgliederversammlung kann sich der Kassenprüfer an den 1. Vorsitzenden wenden, um Beschlüsse über dringlich erscheinende Vereinsangelegenheiten, insbesondere zur Abstellung von Beanstandungen, anzuregen.



§ 16 Datenerfassung

- (1) Die Anschriften und die dem Verein mitgeteilten Daten der Mitglieder und der den Mitgliedern gleichgestellten Personen und Vereinigungen werden bis auf Widerruf vom Verein gespeichert. Die Handhabung der Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen. Die Verwendung der Daten beschränkt sich auf die satzungsgemäße Tätigkeit des Vereins.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, wegfallbegünstigte Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rothenburg ob der Tauber, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmungen, Satzungsänderungen

- (1) Formelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt auferlegt werden, müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Verein schließt eine Haftpflichtversicherung ab, die ihn gegenüber Forderungen Dritter schützt. Schäden durch Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit am Vereinseigentum sind vom Verursacher zu tragen.



- (3) Politische Tendenzen jedweder Art werden innerhalb der Veranstaltungen des Vereins, oder in dessen Namen, nicht geduldet und berechtigen den Vorstand zum Ausschluss des jeweiligen Mitgliedes.
- (4) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Unterzeichnung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Satzungsbestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stellen der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich die Satzung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Rothenburg ob der Tauber, den 30.03.2012

Unterschriften:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____